

Niederschrift

über die 14. Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung und Bauen und des Ausschusses für Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Umwelt der Stadt Schortens

Sitzungstag: Mittwoch, 17.01.2024

Sitzungsort: Bürgerhaus Schortens,
Weserstraße 1, 26419 Schortens

Sitzungsdauer: 17:00 Uhr bis 18:15 Uhr

Anwesend sind:

Ausschussmitglieder APB:

Ausschussvorsitzender
RM Dennis Gunkel

Ausschussmitglieder
RM Christian Berner
RM Manfred Buß
RM Kirsten Kaderhandt
RM Thomsen
RM Stephan Schulze
RM Ralf Thiesing
RM Jörg Wächter
RM Ingbert Grimpe

Grundmandat
RM Ralf Hillen

Ausschussmitglieder AKKU:

RM Uwe Burgenger (Vors.)
RM Martin von Heynitz
RM Heide Bastrop
RM Putzehl

RM Axel Homfeldt
RM Kirsten Kaderhandt
RM Thomsen
RM Jörg Wächter

Grundmandat
RM Janto Just

Von der Verwaltung nehmen teil:
Bürgermeister Gerhard Böhling
FBL Andreas Büttler
StAR Anke Kilian

Gäste:

Herr Meier vom Planungsbüro NWP,

Herr Cassens vom Ingenieurbüro IST

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, RM Gunkel eröffnet die Sitzung.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Es wird einstimmig beschlossen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 5 und 6 zu tauschen.

4. Genehmigung der Niederschriften - öffentlicher Teil:

4.1. - Sitzung des Ausschusses für Planung und Bauen vom 08.11.2023

Die Niederschrift wird genehmigt.

4.2. - Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Klimafolgeanpassung und Umwelt vom 23.11.2023

Die Niederschrift wird genehmigt.

5. Photovoltaikstudie der Stadt Schortens **SV-Nr. 21//0740**

Herr Meier stellt die Ziele der Landesregierung bezüglich Strom aus Photovoltaikanlagen und das in diesem Zusammenhang geänderte Klimagesetz vom 19.12.2023 vor.

Die Ausbauziele sind noch einmal angehoben worden und betragen nun ca. 34 ha des Stadtgebietes Schortens.

Das erarbeitete Konzept dient der Suche geeigneter Flächen für Photovoltaik und Agri-Photovoltaik.

Herr Meier erläutert die Privilegierungstatbestände, die keiner späteren Bauleitplanung bedürfen.

Aus der Studie ergeben sich Gunstflächen, die eine Bauleitplanung nach sich ziehen.

Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen ergeben sich aus dem vorgestellten Kriterienkatalog. Als Ergebnis werden die Karten 7a und 7b gezeigt, welche die in Schortens zur Verfügung stehenden Flächen abbilden.

Für Agri- Photovoltaikanlagen (Photovoltaikanlagen, unter denen Landwirtschaft weiterhin möglich ist) ergeben sich andere Flächen, als für herkömmliche Photovoltaikanlagen, da bei diesen das Landschaftsbild zu berücksichtigen ist.

Auf die Frage warum die Wasserschutzzone eine Auswirkung auf die Möglichkeit der Errichtung von Photovoltaikanlagen habe, erläutert Herr Meier, dass sich die Errichtung von Photovoltaik in der Wasserschutzzone III positiv auf die Böden auswirkt, da im Falle der Errichtung von Photovoltaik keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse mehr auf die Böden gebracht werden.

Herr Meier geht insbesondere auf die neu eingefügte Karte 9 ein, welche sich aus dem Nds. Klimagesetz, welches ab 19.12.2023 gültig ist ergeben hat. Demnach ist als Grundsatz der Raumordnung eine Definition von Standorten für die Photovoltaikanlagen eingeführt worden.

Diese Karte geht ausschließlich von der Bodenzahl des LBEG aus und betrachtet nicht die zuvor schon festgestellten Gunstflächen.

Es ergeben sich Ausschluss- und Restriktionsflächen, die an einer Bodenzahl geknüpft sind. Diese Flächen bedürfen einer Einzelfallprüfung, sofern lediglich die Bodenzahl dazu geführt hat, dass die Flächen als Ausschluss- bzw. Restriktionsfläche eingestuft wurden.

Außerdem hat in jedem Fall eine agrarstrukturelle Verträglichkeitsprüfung durch die Landwirtschaftskammer zu erfolgen. Floating-PV-Anlagen werden ebenso im Einzelfall, wie Gunstflächen in kohlenstoffhaltigen Böden geprüft.

Zusammenfassend stellt die Studie 3 % des Stadtgebietes als Gunstflächen für Photovoltaikanlagen und 8,8% für Agri-PV-Anlagen fest.

Der APB stimmt über den Beschlussvorschlag ab. Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die aktuelle Fassung der Photovoltaikstudie wird wie am 08.11.2023 im Fachausschuss vorgestellt, unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses beschlossen.

6. Interkommunale Radvorrangroute – Vorstellung der Machbarkeitsstudie und weitere Vorgehensweise **SV-Nr. 21//0788**

FBL Büttler stellt die in der Machbarkeitsstudie für den Streckenabschnitt der Stadt Schortens erarbeiteten Varianten 1, 2 und 2b und die sich daraus ergebenden Kosten vor.

RM Burgenger weist darauf hin, dass die Variante an einer schnell befahrenden Straße nicht gut sei. Besser sei eine Alternativroute in

einer landschaftlich ansprechenden Umgebung.
Das zu entscheiden, obliegt aber dem Landkreis.

RM Grimpe wirft die Frage auf, ob ein Tempo von 100km/h bei einer Straßenbreite von 6,40 Metern überhaupt machbar sei.

RM Putzehl weist darauf hin, dass die Variante 2 von Roffhausen aus schlecht zu erreichen sei.

RM Burgenger erläutert eine mögliche Fahrraderkennung an der Nordfrostkreuzung.

Die in der Machbarkeitsstudie als „rot“ gekennzeichneten Bereiche werden in der Detailplanung noch einmal gesondert betrachtet. Eine Umsetzung ist aber an jedem aufgezeigten Streckenabschnitt möglich.

Der Ausschuss für Planen und Bauen sowie der Ausschuss für Klimaschutz, Klimafolgeanpassung und Umwelt stimmen getrennt voneinander ab.

Es ergeht jeweils einstimmig folgender Beschlussvorschlag.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Das Ing.-Büro IST wird mit der Erstellung der Unterlagen für die Beantragung der Fördermittel zur Umsetzung der Radvorrangroute im Verantwortungsbereich der Stadt Schortens beauftragt.

7. Anfragen und Anregungen:

7.1. FBL Büttler erläutert auf Anfrage, dass die Starkregenkarte auf der Homepage der Stadt Schortens zu finden sei.

7.2. Zu dem Thema Wärmepumpen in reinen Wohngebieten führt FBL Büttler aus, dass diese zwar grundsätzlich genehmigungsfrei seien, aber immer die Geräuschimmissionen zu beachten seien. Wärmepumpen dürfen auf die Grundstücksgrenze gestellt werden, wenn die Abstände auf dem Baugrundstück nicht anders eingehalten werden können und auf den Nachbargrundstücken keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen. Das bayerische Landesamt für Umwelt hat hierzu bereits einen Leitfaden zu erforderlichen Abständen entwickelt.

8. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Schortens, 22.01.2024

Ausschussvorsitzender

Bürgermeister

Protokollführerin